

06.06.2023

Informationsvorlage Nr.: 2023/094

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Ergebnisse des Prüfauftrages aufgrund des gemeinsamen Antrages von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 31.07.2021 hinsichtlich der Mitgliedschaft im Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN)

Gremium	Sitzung am
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	27.06.2023 -
Verwaltungsausschuss	03.07.2023 -
Rat	06.07.2023 -

Sachverhalt

In der Sitzung des Rates am 26.08.2021 wurde mehrheitlich die Befassung mit dem gemeinsamen Antrag von CDU, Bündnis90/Die Grünen und UWG vom 31.07.2021 beschlossen. Demnach sollte die Verwaltung die Rechtsposition und die Realisierung möglicher Schritte der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber dem WVGN durch eine Rechtsanwaltskanzlei prüfen lassen. Die dafür erforderlichen Mittel wurden in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 eingestellt.

Nach Genehmigung dieses Haushalts durch die Kommunalaufsicht konnte eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat sich für Herrn Rechtsanwalt Jochen Hentschel aus der Kanzlei CBH Rechtsanwälte, Habsburgerring 24, 50674 Köln entschieden. Herr Hentschel ist Spezialist im Wasserrecht, da er auf jahrzehntelange Erfahrung zurückgreifen kann und unter anderem Kommentierungen zu den relevanten gesetzlichen Vorschriften verfasst hat. Andere Rechtsanwälte, die eine solche Erfahrung auf diesem speziellen Gebiet haben, konnten nicht ausfindig gemacht werden.

Nach der Beauftragung folgten Gespräche - unter anderem mit dem Bürgermeister, einigen Verwaltungsmitarbeitern und Herrn Hentschel - in deren Folge er das als **Anlage 1** beigefügte Gutachten erarbeitet hat. Dieses hat die Stadt Neustadt a. Rbge. im Mai 2023 erhalten.

Demnach hat die Stadt Neustadt a. Rbge. keinen Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft im WVGN, da der Vorteil, den diese durch die Mitgliedschaft erworben hat, nicht entfallen ist. Der WVGN erbringt weiterhin für seine Mitglieder die ihm obliegenden Aufgaben der öffentlichen

Wasserversorgung, die andernfalls die Stadt Neustadt a. Rbge. selbst erbringen müsste. Der Entfall des Vorteils ist jedoch zwingende Voraussetzung für die Aufhebung der Mitgliedschaft.

In dem Gutachten wird weiterhin die freiwillige Entlassung aus dem Wasserverband thematisiert, die jedoch nach Ansicht von Herrn Hentschel ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg hat, da die Stadt Neustadt a. Rbge. auch nach der Entlassung - zumindest teilweise - das Leitungsnetz und das Wasser des WVGN nutzen müsste.

Die detaillierten Darlegungen können dem beigefügten Gutachten entnommen werden.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlage/n

Anlage 1 öff. - Gutachten RA Hentschel